

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Christiane Berg, Fraktion der CDU

Entstehung von Wald auf Gewerbe- und Bauland

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach § 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) sind der Vorstand der Landesforstanstalt und die beiden Nationalparkämter Müritz und Vorpommern untere Forstbehörden des Landes. Die Nationalparke umfassen keine Siedlungsflächen, sodass bei der Beantwortung der folgenden Fragen ausschließlich der Zuständigkeitsbereich des Vorstandes der Landesforstanstalt berührt ist.

Die Walddefinition ergibt sich aus § 2 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Danach ist Wald im Sinne des BWaldG jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Verfassungsrechtliche Grundlage für § 2 BWaldG ist der Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit mit § 2 BWaldG Gebrauch gemacht. Abweichende Regelungen durch die Länder sind insoweit nach Artikel 72 Absatz 3 GG nicht vorgesehen.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind alle mit Waldgehölzen bestockten Grundflächen Wald.

1. Wie hoch ist der Anteil an Waldflächen (Hektar), die sich innerhalb der letzten zehn Jahre auf Bauland bzw. Gewerbeflächen etabliert haben (bitte detailliert nach Bauland bzw. Gewerbeflächen und Jahres-scheiben angeben)?

Die getrennte Erfassung von Sukzessionsflächen auf Bauland beziehungsweise Gewerbeflächen mit anschließender Waldumwandlung wird in den Forstbehörden nicht praktiziert. Es wird durch die Forstbehörde lediglich die Waldumwandlungsfläche im Gesamtwald statistisch erhoben. Die Waldumwandlungsfläche (Angabe in Hektar) der letzten zehn Jahre stellt sich wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Waldumwandlung	75,99	74,48	63,87	51,91	60,26	71,28	43,87	41,78	65,78	37,44

2. Ab welchem Bewuchs gilt eine Fläche gemäß Landeswaldgesetz als mit Waldgehölzen bestückte Grundfläche und somit als Wald?

Die Waldeigenschaft richtet sich nach § 2 Absatz 1 BWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 LWaldG M-V. Danach ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen – unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.

Wald liegt in der Regel dann vor, wenn ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2 000 Quadratmetern, einer mittleren Flächenbreite von 25 Metern und einer Überschildung von ≥ 50 Prozent bei jüngeren Beständen oder einer Bestockung von ≥ 50 Prozent des Vollbestandes (Ertragstafel) und im Falle von Waldsukzessionen einer mittleren Höhe von 1,50 Metern oder einem Alter von sechs Jahren vorhanden ist. Der einheitlichen Auslegung der Kriterien dient eine Verwaltungsvorschrift vom 3. Juli 2017, die allen Forstbehörden zur Anwendung vorliegt.

Für die Entscheidung über die Zuordnung einer Grundfläche zu Wald ist nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 LWaldG M-V die untere Forstbehörde zuständig. Grundsätzlich ist die Waldeigenschaft einer bestockten Fläche unabhängig von einer Eintragung in das Kataster, das Grundbuch und der tatsächlichen Nutzung gegeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Wie viele Eingaben bzw. Beschwerden gab es in den zurückliegenden Jahren gegen die Einstufung von Bauland bzw. Gewerbeflächen als Wald durch die zuständigen Forstbehörden?

Der Forstbehörde sind nur vereinzelte Beschwerden bekannt. In den vergangenen sieben Jahren sind lediglich zwei Fälle der obersten Forstbehörde zur Kenntnis gelangt. Die Einstufung von Wald erfolgt nach den in der Antwort zu Frage 2 genannten gesetzlichen Vorgaben.

4. Gibt es eine Häufung von oben genannten Fällen in einzelnen Bereichen von Forstbehörden?
 - a) Wenn ja, wo?
 - b) Wenn ja, wie soll künftig ein einheitlicher Vollzug über die einzelnen Forstbehörden gewährleistet werden?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Dazu liegen der Landesregierung keine Statistiken vor. Zum einheitlichen Vollzug der Vorschriften in Bezug auf die Waldfeststellung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Möglichkeiten bestehen, um bestückte Flächen wieder in Bauland bzw. Gewerbeflächen umzuwidmen?
 - a) Wie oft wurden diese Möglichkeiten in den zurückliegenden zehn Jahren genutzt?
 - b) Inwieweit kann der finanzielle Aufwand, der mit der Nutzung dieser Möglichkeiten einherging, beziffert werden?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 LWaldG M-V besteht eine zehnjährige Bindungsfrist für Bebauungspläne. In diesem Zeitraum ist eine Waldumwandlung ohne forstbehördliches Genehmigungsverfahren möglich. Folglich ist die untere Forstbehörde bei derartigen Maßnahmen in diesen zehn Jahren nicht zu beteiligen.

Aufgrund der fehlenden Datengrundlage ist der finanzielle Aufwand für darüber hinaus beantragte und zugelassene Waldumwandlungen durch die Landesregierung nicht zu beziffern.

6. Beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung der oben genannten Regelung im Rahmen der Novellierung des Landeswaldgesetzes zugunsten der Eigentümer von Bauflächen bzw. Gewerbeflächen?

Das LWaldG M-V greift in § 2 Absatz 1 die Walddefinition aus dem BWaldG nur auf. Dies hat im Wesentlichen eine nachrichtliche Bedeutung. Eine geänderte Walddefinition im Landesrecht in Bezug auf Bau- und Gewerbeflächen wäre mit dem Bundesrecht nicht vereinbar (Artikel 31 GG).